Radioschule klipp+klang



Statuten des Vereins «Radioschule klipp+klang»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Radioschule klipp+klang» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, Radio-Aus- und Weiterbildungskurse anzubieten, engagiert sich für die Integration von Minderheiten und organisiert medienpolitische Veranstaltungen. Diese Aktivitäten orientieren sich an den Eigenheiten der Freien, nicht kommerzorientierten Radios.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich über Kursgebühren und Mitgliederbeiträge sowie Zuwendungen aller Art. Einnahmen dürfen ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ, die mindestens einmal im Jahr einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine einjährige Amtszeit, eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht und können sich weder vertreten lassen noch können sie ein Kollektivmitglied vertreten. Kollektivmitglieder haben zwei Stimmrechte, die separat, also mit zwei Personen zu vertreten sind, die wiederum nur ein Kollektiv vertreten dürfen. Personen, welche ein Kollektivmitglied vertreten, haben je eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- b) der Vorstand bestehend aus mindestens drei Personen. Im Grundsatz wird er nach Geschlechterparität besetzt.

Von den Mitgliedern sind folgende Gruppen durch mindestens eine Person im Vorstand vertreten

- die Radios, welche zugleich Mitglied der Unikom sind
- die Unikom
- Fachpersonen und Vertreter innen von Institutionen

Grundsätzlich gilt, dass Mitarbeitende der Radioschule – dazu gehören auch die Kursleiter_innen – kein Mandat im Vorstand übernehmen sollten.

Für Mitglieder, die als KL oder Festangestellte an der Radioschule klipp+klang arbeiten, wird ein neues Gremium geschaffen, das auf operativer Ebene aktiv an der Gestaltung der Schule mitwirken kann.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er stellt die Geschäftsleitung an. Er regelt Zusammenarbeit, Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsorgane und des Betriebs durch Erlass einer Geschäftsordnung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung von Vorstandsmitgliedern ist ausschliesslich im Rahmen von definierten Aufträgen, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen, möglich.

- c) die Geschäftsleitung zur Führung der laufenden Geschäfte.
- d) die Revisionsstelle

6. Mitglieder

Zur Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Einzelmitglied werden können Aktivmitglieder von UNIKOM-Radios sowie Personen, die Kurse leiten oder vorbereiten, Projekte durchführen oder sonst wie dem Zweck des Vereins Vorschub leisten.
- b) Kollektivmitglied werden können Mitglieder der UNIKOM sowie andere Organisationen, die dem Zweck des Vereins Vorschub leisten.
- c) Passivmitglied werden können natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell unterstützen.
 - Der Vorstand befindet über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung muss die neuen Mitgliedschaften bestätigen.

7. Beiträge

Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder ist 1 Promille des Umsatzes, maximal CHF 1'500.00.

Der Jahresbeitrag für Einzel- und Passivmitglieder wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des

Vereins. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die Statuten, jedoch nicht der Vereinszweck, können ganz oder teilweise mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer mindestens 14 Tage vorher einberufene Mitgliederversammlung geändert werden.

10.Schlussbestimmungen

Soweit es die Statuten nicht anders regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Statuten treten in Kraft auf Grund der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 22. November 1995 mit Anpassungen an den Mitgliederversammlungen vom 8. April 2008, 31. März 2010, 7. April 2011, 3. April 2012, 5. März 2015, 21. März 2017 und 20. März 2019.